



Flachau, am 09.05.2018

Zahl: AD/8818/2018

Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

Planungskostenbeitragsverordnung

Die Gemeindevertretung Flachau hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2018 auf der Rechtsgrundlage des § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 folgende Planungskostenbeitragsverordnung beschlossen:

Abs. 1: Die Gemeinde Flachau macht von ihrer Ermächtigung gemäß § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

Abs. 2: Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung im Sinne des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 unverbauter Grundflächen im Sinne des § 5 Z. 6 lit. c Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017.

Abs. 3: Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gem. Abs. 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

Abs. 4: Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß Abs. 2.

Abs. 5: Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

Bei Flächenwidmungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittliche Kosten je Quadratmeter	Abgabenhöhe je Quadratmeter
bis 1.000 m ²	€ 4,02	€ 2,01
weitere 1.001 m ² bis 2.000 m ²	€ 0,37	€ 0,19
weitere 2.001 m ² bis 5.000 m ²	€ 0,20	€ 0,10
weitere 5.001 m ² bis 10.000 m ²	€ 0,08	€ 0,04
weitere über 10.000 m ²	€ 0,02	€ 0,01

Bei Bebauungsplänen:

Flächenausmaß	Durchschnittliche Kosten je Quadratmeter	Abgabenhöhe je Quadratmeter
bis 1.000 m ²	€ 3,07	€ 1,54
weitere 1001m ² bis 2.000 m ²	€ 1,17	€ 0,59
weitere 2001m ² bis 5.000 m ²	€ 0,67	€ 0,34
weitere 5.001m ² bis 10.000 m ²	€ 0,34	€ 0,17
weitere über 10.000 m ²	€ 0,14	€ 0,07

Abs. 6: Bei den Abgabensätzen kommen folgende Zu- bzw. Abschläge zur Anwendung:
- Zuschlag von 20 % bei der Notwendigkeit einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Abs. 7: Der Abgabensanspruch zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

Abs. 8: Die Abgabenhöhe wird nach dem Index für Ingenieurbüros im „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen – Branchenindizes nach ÖNACE 2008“ der Statistik Austria (Ausgangsbasis April 2018) wertgesichert.

Abs. 9: Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Die Bürgermeister

Thomas Oberreiter

A blue ink signature is written over a circular official seal. The seal contains the text 'GEMEINSCHAFTS-AMT PONGAU' at the top and 'BZL. ST. JOHANN I. PONGAU' at the bottom. The signature is a cursive script.